

Betreff:

**Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern;
"FairKosten - Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule"**

Organisationseinheit:

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

Datum:

11.12.2025

Beratungsfolge:

Schulausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

20.02.2026

06.03.2026

10.03.2026

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern („FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“) wird beschlossen. Der Fördertopf wird mit Mitteln in Höhe von 150.000 Euro pro Jahr nach Maßgabe des Haushalts ausgestattet.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 04.11.2025 das Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen beschlossen (DS 25-26070). Um dem Grundsatz des Ratsbeschlusses von 2017 Rechnung zu tragen, dass möglichst alle Kinder am Mittagessen in der Schule teilnehmen können (DS 17-04825), ist in der vorgenannten Vorlage die Einrichtung eines Härtefall-Fonds in der Mittagsverpflegung an städtischen Schulen berücksichtigt und beschlossen worden. Über die konkrete Ausgestaltung des Fonds sollen die politischen Gremien auf Basis dieser Vorlage entscheiden.

Familien, die finanziell benachteiligt, aber nicht berechtigt sind, ein kostenfreies Mittagessen aus den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) zu erhalten, sollen eine Preisvergünstigung des Schulmittagessens in Höhe von 50 Prozent beantragen können.

Konkrete Regelungen sind der beigefügten Richtlinie enthalten. Die Verwaltung ist bestrebt, den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten in engen Grenzen zu halten. Daher soll insbesondere auf einen jährlich neu zu stellenden Antrag verzichtet werden, es sind stattdessen zusammengefasste Bewilligungszeiträume von drei oder vier Jahren vorgesehen (s. Ziffer 3.2 der Richtlinie).

Da eine konkrete Anzahl der einkommensschwächeren Familien ohne Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen nicht bekannt ist, wird die folgende Definition vorgeschlagen, um die Zielgruppe direkt oberhalb der BuT-Berechtigung zu erreichen. Als finanziell benachteiligt gelten Familien, deren Einkommen bis zu 10 Prozent über der Grenze für den Wohngeldanspruch und somit für Leistungen aus dem BuT liegt. Die jeweiligen Einkommensgrenzen für die verschiedenen Haushaltsgrößen sind der Anlage der Richtlinie zu entnehmen.

Da Schülerinnen und Schüler mit durchschnittlich 144 Verpflegungstagen pro Jahr am Ganztags teilnehmen und der halbe Durchschnittspreis eines Mittagessens in Mensa-Max-Schulen 2,32 Euro beträgt, könnten etwa 450 Schülerinnen und Schüler von einem vergünstigten Mittagessen in der Schule profitieren.

Dabei ist berücksichtigt, dass der Fördertopf für die Schülerinnen und Schüler aller Grundschulen in städtischer Trägerschaft zur Verfügung steht, da sie entweder als Kooperative Ganztagschulen oder als Halbtagschulen mit Schulkindbetreuung ein Mittagessen anbieten. Zudem sind die weiterführenden Schulen im Ganztagsbetrieb enthalten. Nicht berücksichtigt wurden weiterführende Schulen, bei denen die Aufnahme des Ganztagsbetriebs in den kommenden Jahren geplant ist, sowie die – laut Prognose – steigenden Schülerzahlen bis 2030.

Anträge sollen erstmalig zum Schuljahr 2026/2027 gestellt werden können. Informationen zum Fördertopf werden vorher öffentlich kommuniziert und für Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende, Betreuungskräfte, Verpflegungsanbietende sowie für Engagierte in Nachbarschaftszentren und sozialen Unterstützungsangeboten bereitgestellt.

Nach Maßgabe des Doppelhaushalts 2027/2028 soll der Fördertopf erneut jährlich mit 150.000 Euro ausgestattet werden. Im Zuge der Beratungen zur Aufstellung der Haushalte ab 2029 ist in Abhängigkeit von der zwischenzeitlichen Inanspruchnahme des Fördertopfes und der Entwicklung der Schülerzahlen geplant, ggf. eine Anpassung der Richtlinie und der finanziellen Ausstattung des Fördertopfes vorzunehmen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

1 - Richtlinie FairKosten (öffentlich)

Richtlinie der Stadt Braunschweig

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung
von Schülerinnen und Schülern

„FairKosten – Fördertopf Mittagsverpflegung in der Schule“

1. Verwendungszweck

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist, es allen Schülerinnen und Schülern an den städtischen allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen, unabhängig von der finanziellen Lage ihrer Erziehungsberechtigten am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule teilzunehmen. Die Teilnahme am Mittagessen in der Schule stärkt die physische und mentale Gesundheit, die Leistungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler.
- 1.2 Die Stadt Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule. Es handelt sich dabei um eine Projektförderung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bereitgestellten Mittel für den Fördertopf „Mittagessen für alle“ sind begrenzt, sodass die Anträge in der Reihenfolge ihrer Eingänge entschieden werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakt (BuT) haben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Gefördert wird der Preis des Mittagessens an der jeweiligen Schule zu 50 Prozent. Es handelt sich dabei um eine Anteilsfinanzierung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 3.2 Die Förderung wird in der Regel für die Dauer der Jahrgänge 1 bis 4, 5 bis 7, 8 bis 10 und 11 bis 13 gewährt.

4. Zuwendungsempfängende

- 4.1 Zuwendungsempfängende sind Schülerinnen und Schüler aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, und am gemeinschaftlichen Essen in der Schule teilnehmen.
- 4.2 Als finanziell benachteiligt im Sinne dieser Richtlinie gelten Haushalte, deren Bruttohaushaltseinkommen (in der Regel handelt es sich dabei um das Gesamteinkommen einer Familie) bis zu 10 Prozent über der Grenze für die Wohngeldberechtigung liegt. Die Einkommensgrenzen für die unterschiedlichen Haushaltsgrößen sind der Anlage zu entnehmen.

- 4.3 Nicht berechtigt, eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie zu erhalten, sind Familien, die Bürgergeld bzw. Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Asylbewerber-Leistungen oder Kinderzuschlag erhalten. Als BuT-Anspruchsberechtigte können sie das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule kostenfrei erhalten.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1 Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen Erziehungsberechtigte den Antrag. Volljährige Schülerinnen und Schüler können selbst einen Antrag stellen.

- 5.1.2 Die Förderung wird schriftlich beantragt. Der Antrag enthält die notwendigen Angaben, insbesondere

- Name der Schülerin bzw. des Schülers,
- die besuchte Schule,
- die mit der Schülerin bzw. dem Schüler im Haushalt lebenden Personen und
- die Einkommenssituation.

Die Höhe des Bruttoeinkommens ist durch aussagekräftige Nachweise, wie z. B. einen Einkommenssteuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres, eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn des vergangenen Jahres oder einen Rentenbescheid zu belegen. Wenn weitere Einkommensarten (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder sonstiges Vermögen) vorliegen, sind diese anzudeuten.

Durch eine Eigenerklärung verpflichten sich die Antragstellenden, dass sie dem Fachbereich Schule Veränderungen zu den o. a. Antragsangaben und ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich mitteilen. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Einkommensverhältnisse stichprobenartig zu überprüfen.

- 5.1.3 Bei mehreren schulpflichtigen Kindern kann der Antrag für alle Kinder der Familie gemeinsam gestellt werden.
- 5.1.4 Die Zuwendung wird bei Bewilligung des Antrags (auch rückwirkend) ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Entfallen im Laufe der Förderdauer (vgl. Ziffer 3.2 der Richtlinie) die Zuwendungsvoraussetzungen, wird der Fachbereich Schule die Bewilligung aufheben.

5.2 Antragsfrist

Anträge können jederzeit gestellt werden. Soll sichergestellt werden, dass die Förderung bei Bewilligung ab dem Schuljahresbeginn eines Jahres erfolgt, sind die Anträge bis zum Beginn der Osterferien desselben Jahres einzureichen.

5.3 Beratung bei Antragstellung

Antragstellende können sich an die zuständigen Mitarbeitenden des Fachbereichs Schule wenden. Die Kontaktdaten werden veröffentlicht und über geeignete Kanäle kommuniziert.

5.4 Bewilligungsverfahren

Erziehungsberechtigte erhalten nach der Prüfung des Antrags einen Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung der Zuwendung. Im Falle der Bewilligung wird in der Regel dem Verpflegungsanbietenden in der Schule die Anspruchsberechtigung mitgeteilt, das Gleiche gilt für die Aufhebung der Bewilligung.

5.5 Auszahlung

- 5.5.1 Die Zuwendung wird monatlich in der Regel an den Verpflegungsanbietenden ausgezahlt, sodass die Familie selbst nur noch 50 Prozent des Essenspreises überweisen muss. Ein Schulwechsel oder Umzug ist dem Fachbereich Schule zu melden.
- 5.5.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vom Fachbereich Schule je Schule monatlich rückwirkend in der Regel an den Verpflegungsanbietenden, der dem Fachbereich Schule zu diesem Zweck eine Sammelrechnung über die verzehrten Mittagessen der nach dieser Richtlinie berechtigten Schülerinnen bzw. Schüler übersendet. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Sammelrechnung stichprobenartig zu prüfen. Sie gilt als Verwendungsnachweis.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung für das Schuljahr 2026/2027.

ANLAGE EINKOMMENSRENZE

zur Richtlinie „FairKosten“ der Stadt Braunschweig

Als Maßstab für die finanzielle Benachteiligung im Sinne dieser Richtlinie dient die Wohngeldberechtigung zuzüglich eines Aufschlags von 10 Prozent.

Die Einkommensobergrenzen unterscheiden sich nach der Größe des Haushalts, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Berücksichtigt werden dabei auch unterhaltspflichtige Kinder, die außerhalb des Haushalts wohnen. Maßgeblich ist das jährliche Bruttoeinkommen der Eltern* bzw. des Elternteils.

Brutto-Einkommensobergrenzen des Haushalts im Jahr

<u>Anzahl Kinder</u>	<u>der Eltern*</u>	<u>eines Elternteils</u>
1 Kind	50.250 €	40.450 €
2 Kinder	67.250 €	50.250 €
3 Kinder	76.650 €	67.250 €

für jedes weitere Kind: + 9.900 €

* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt